

Novellierung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO):

## Kürzung mit Ansage!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Mitte Dezember 2014 hat das HMdIS im Rahmen der üblichen Beteiligungsverfahren den Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) verschickt. Letztlich keine Überraschung, waren Änderungen im Beihilfenrecht bereits in der Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom Dezember 2013 angekündigt. Die aktuell geplanten Inhalte unterscheiden sich jedoch wesentlich von dem Vorhaben im Jahre 2011/2012, das dann letztlich auf Grund des breiten Protestes nicht realisiert wurde.

### I. Zentrale Inhalte:

- Beihilfefähige Aufwendungen für Heilpraktikerinnen bzw. Heilpraktiker werden jetzt in der neuen, eigenen Anlage 4 konkretisiert. Daraus ist dann zu ersehen, welche Aufwendungen im Einzelnen beihilfefähig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 5 HBeihVO sowie Anlage 4 hierzu),
- der bisherige Anspruch von Beihilfeberechtigten und den berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf sogen. stationäre Wahlleistungen (sogen. „Chefarztbehandlung“ und „Zweitbettzimmer“) entfällt (Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 HBeihVO). Diese Leistung muss dann in Zukunft entweder privat (zusätzlich) versichert werden, oder man verzichtet darauf,
- eine professionelle Zahnreinigung pro Jahr wird in den Katalog der prophylaktischen Maßnahmen aufgenommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 HBeihVO),
- ferner erfolgen einige redaktionelle Klarstellungen. So wird z. B. der Begriff „Zuckerkrankheit“ ersetzt durch den Begriff „Diabetes“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 HBeihVO).

Die Verordnung soll am ersten Tag „des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats“ in Kraft treten. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren besteht Zeit zur Stellungnahme bis zum 20.02.2015. Dies deutet darauf hin, dass mit einer endgültigen Verabschiedung im Kabinett nicht vor März 2015 zu rechnen ist. Mithin wird die Neufassung vermutlich erst Ende des ersten Halbjahres 2015 in Kraft treten. Eine **Übergangsregelung**, z. B. für vorhandene Beamtinnen und Beamte ist **nicht vorgesehen**. Von daher würde die Neuregelung unterschiedslos und unmittelbar sowohl diese wie auch alle künftigen Beamtinnen und Beamten betreffen.

### II. Bewertung

Wie zu sehen, besteht der zentrale Inhalt der geplanten Änderungen darin, dass die sogen. Wahlleistungen im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes nicht mehr beihilfefähig sein sollen. Zu den zu erwartenden Einsparungen auf Seiten der jeweiligen Dienstherren schweigt sich die Begründung aus. Die Auswirkungen auf den Einzelnen sind sehr unterschiedlich. Wer niemals einer Krankenhausbehandlung bedarf, ist nicht betroffen.

Bei denjenigen, bei denen auch „berücksichtigungsfähige Angehörige“ vorhanden sind, wird im Einzelfall eine Entscheidung zu treffen sein, ob die wegfallenden Leistungen künftig durch eine zusätzliche, aus eigenen Mitteln zu bestreitende Versicherung abgedeckt werden soll. Hier kann es keine Empfehlung geben, dies muss je nach Lage des Einzelfalles jede und jeder selbst für sich entscheiden. Auch die Höhe des zusätzlichen Beitrages kann sehr unterschiedlich sein. Letztlich kann hierüber nur die jeweilige Krankenversicherung eine solide Aussage treffen. Die Änderungen kommen letztlich nicht überraschend, sie waren bereits in der Koalitionsvereinbarung angekündigt.

Dabei ist jedoch der Hinweis auf die Angleichung der Standards jedenfalls in diesem Punkt nicht zutreffend, weil die Situation im Bund und

*"Schließlich werden wir die hessischen Standards bei der Gewährung von Beihilfe anpassen".*

Koalitionsvereinbarung von CDU & Bündnis90/Die Grünen v. Dezember 2013, S. 7.

in den anderen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Nur in sieben Bundesländern sind die Wahlleistungen nicht mehr beihilfefähig. Jedoch in acht Ländern werden diese Leistungen noch übernommen. Warum sollte sich Hessen an den Ländern orientieren, die zu Ungunsten der Beamtinnen und Beamten agieren?

Die Beihilfefähigkeit der stationären Wahlleistungen Stand Januar 2015

Bund bzw. Bundesländer	Beihilfe für stationäre Wahlleistungen
Bund	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Nein
Brandenburg	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Nein
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Thüringen	Ja

Quelle: www.pkv-wiki.com

### III. ver.di Position

Vor dem Hintergrund der gesamten, personalpolitischen Ausgangslage (geplante Nullrunde bis Juni 2016, jährliche 1 %-Steigerungen bis 2019, keine generelle Arbeitszeitverkürzung,

Stellenstreichungen im Landesbereich) gibt es für ver.di keinen Grund, dem geplanten Wegfall der Wahlleistungen zuzustimmen. Wir lehnen sie ab. Kürzung bleibt Kürzung.